

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von EU-Recht).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Europaschutzgebietsverordnung „Südsteirische Teichlandschaft“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2020

Jahr des Inkrafttretens: 2020

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrätin Mag.^a Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „*Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten*“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich wurde eine fehlende Unterschutzstellung der Pflanzenarten „Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*)“ und „Krainer Sumpfbirse (*Eleocharis carniolica*)“ nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang II bemängelt.

Die durchgeführte vom Land beauftragte Erhebung belegt ein signifikantes Vorkommen der Pflanzenarten in Teilen der Stangdorfer und Weinburger Teiche sowie im Teich beim Schloss Brunnsee. Die Pflanzenarten kommen in den natürlichen Lebensraumtypen „Schlammfluren“ und „Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften“ vor. Eine Unterschutzstellung ist jedenfalls gerechtfertigt.

Kurzcharakteristik des Gebietes:

Die Flächen erfassen den signifikanten Lebensraum der Pflanzenarten mit den dazugehörigen Lebensraumtypen in den extensiv bewirtschafteten Fischteichen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zum Schutz der in der Anlage 1 angeführten Lebensräume und Pflanzen verpflichtet.

Bei einer Nichtunterschutzstellung droht eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen nur teilweiser Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Ziel(e)

Ziel: Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage 1 angeführten Lebensräume und Pflanzen

Beschreibung des Ziels:

Die Verordnung soll einen Beitrag zur biologischen Vielfalt für die in der Anlage 1 angeführten Lebensräume und Pflanzen, insbesondere für den Kleefarn und die Krainer Sumpfbirse leisten.

Maßnahme(n)

Maßnahme 1: Priorisierung von Pflanzen

Beschreibung der Maßnahme:

Zwei Pflanzen wird aus naturschutzfachlicher Sicht oberste Priorität zuerkannt.

Maßnahme 2: Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Prüfungen und Bewilligungen

Beschreibung der Maßnahme:

Mit verschiedensten Handlungen werden Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes der zwei Pflanzenarten gesetzt. Insbesondere wird die kontinuierliche Verfügbarkeit von schlammigen Pionierstandorten angestrebt.

Für die Beurteilung von Auswirkungen auf die Lebensräume und Pflanzen werden bis auf die herkömmliche extensive fischereiwirtschaftliche Nutzung die übrigen Handlungen vor ihrer Ausführung einer Prüfung bzw. Bewilligung unterstellt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Nach den Managementempfehlungen bedarf die Wahrung des Lebensraumes eine Beobachtung der Bestände und Entwicklung der Pflanzenarten. Die in der Verordnung genannten Maßnahmen werden nur gesetzt, sofern die Maßnahmen nicht ohnehin im Rahmen der regulären Bewirtschaftung der Teiche stattfinden.

Mit den benachbarten Nutzungsberechtigten sind zur Verminderung des Nährstoff- und Pestizideintrages in die Teiche Vereinbarungen zum Verzicht der Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden zu treffen.

Sämtliche Kosten werden für fünf Jahre max. 7.000 Euro pro Jahr betragen. Die Budgetmittel stellen sich gestaffelt wie folgt dar:

	in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Nettofinanzierung Land		-0	-5	-7	-7	-7	-26

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen:

Gegenstand des Vorhabens sind ausschließlich Lebensräume und Pflanzen.

II. Besonderer Teil**Zu § 2 („Schutzzweck und Ziele“):**

Im Europaschutzgebiet ist die biologische Vielfalt zu sichern und zu fördern. Für die Lebensräume und Pflanzen werden die Ziele festgesetzt.

Bei allfälligen Zielkonflikten im Verlauf der Entwicklung der Schutzgüter werden Prioritäten der Schutzgüter festgelegt.

Zu § 3 („Maßnahmen“):

Anlässlich der Erhebungen (Kartierungen) 2014 und 2015 wurden Managementempfehlungen erarbeitet. Zur Pflege und Verbesserung der Lebensräume werden die von den Fachleuten vorgeschlagenen wichtigsten Maßnahmen wiedergegeben.

Zu § 4 („Prüf- und Bewilligungsverfahren“):

Die Pflanzenarten benötigen extensiv bewirtschaftete Teiche mit schlammigen Pionierstandorten. Alle Handlungen, die die Teiche als Lebensräume beeinträchtigen können, sind prüf- bzw. bewilligungspflichtig. Die bisher ausgeübte fischereiwirtschaftliche Nutzung ist mit dem Schutz vereinbar. Geeignete Lebensräume entstehen durch die traditionelle Nutzungsform.